

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stefanie Bung (CDU)

vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2026)

zum Thema:

Beleuchtungssituation in der Sylter Straße in Wilmersdorf

und **Antwort** vom 1. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. April 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Stefanie Bung (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25562
vom 16. März 2026
über Beleuchtungssituation in der Sylter Straße in Wilmersdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung der Frage 2 berücksichtigt ist.

Frage 1:

Wem gehört die Gaslaterne an Ecke Sylter Straße / Beverstedter Weg (Lichtmast Nr. 5; Leuchtstelle 00545-9320005-00), und wer ist für Betrieb und Instandsetzung zuständig?

Frage 3:

Warum wurde trotz mehrfacher Meldungen bislang keine Wiederinbetriebnahme veranlasst?

Antwort zu 1 und 3:

Die Leuchte steht im Beverstedter Weg und ist ebenso wie die anderen Leuchten in dieser Straße nicht in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, da es sich beim Beverstedter Weg nicht um öffentlich gewidmetes Straßenland handelt. In einem solchen Fall sind die Eigentümer des Flurstücks für die verkehrssichere Ausleuchtung verantwortlich. Die Baulast liegt nicht beim Land Berlin.

Frage 2:

Seit wann ist der Ausfall dieser Laterne bekannt, und welche Meldungen liegen hierzu seit 2023 bei Senat, Bezirksamt oder Stromnetz Berlin vor?

Antwort zu 2:

Der Stromnetz Berlin GmbH ist der Ausfall seit 2013 bekannt, es liegen zudem diverse Meldungen seit 2023 vor.

Laut Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf sind im Anliegenmanagementsystem (AMS) für die betreffende Örtlichkeit in den Jahren 2023 und 2024 keine Meldungen eingegangen. Im Juli 2025 wurde die Demontage von zwei Lichtmasten gemeldet. Im Oktober 2025 gingen zwei Meldungen aufgrund unzureichender Beleuchtung ein. Die Lichtmastnummer wird im AMS nicht abgefragt und somit auch nicht erfasst. Es kann also nicht mit Sicherheit bestätigt werden, dass es sich bei den Meldungen um den besagten Lichtmast Nr. 5 handelte.

Frage 4:

Wie bewertet der Senat die Verkehrssicherheit auf dem betroffenen Abschnitt Sylter Straße vor dem Hintergrund gemeldeter Stürze sowie der des hohen Anteils älterer Bewohnerinnen und Bewohner?

Antwort zu 4:

Die Beleuchtungssituation auf dem betroffenen Abschnitt ist prinzipiell als orts- und anlagentypisch zu beschreiben. Meldungen über Stürze, die auf die Beleuchtungssituation zurückzuführen sind, liegen dem Senat nicht vor.

Die Gasleuchten in der Sylter Straße sind Teil eines Gaserhaltungsgebietes. Die häufigen und langwierigen Ausfallzeiten der Gasleuchten sind ein Grund für die Umrüstung der Gasleuchten. Aufgrund des Schutzstatus der Gasleuchten in der Sylter Straße ist eine Umrüstung derzeit nicht möglich, wird jedoch perspektivisch geprüft

Frage 5:

Nach welchen konkreten lichttechnischen Kriterien beurteilt der Senat, ob eine öffentliche Straße „ausreichend ausgeleuchtet“ ist?

Frage 9:

Welche Mess- oder Bewertungsgrundlagen wurden im konkreten Fall für die Sylter Straße - insbesondere an der Einmündung zum Beverstedter Weg - angewendet?

Antwort zu 5 und 9:

Es gelten die Vorgaben zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen. Die Anlagen in der Sylter Straße wurden 1958 errichtet. Die heute geltenden Vorgaben sind bei Neubau oder Modernisierung von Anlagen einzuhalten, sie stehen unter nachfolgendem Link zum Download zur Verfügung:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/infrastruktur/oeffentliche-beleuchtung/>

Frage 6:

Aus welchen Gründen wurde Ende 2025 Sylter Straße 3 eine solarbetriebene, bewegungssensitive Leuchte, laut Karte ebenfalls mit der Lichtmastnummer 5 (Leuchtstelle 04394-2320005-00), laut Beschriftung auf der Laterne Nr. 11 installiert?

Antwort zu 6:

Am Lichtmast 5 in der Sylter Straße wurden im Rahmen von Wartungstätigkeiten sicherheitsrelevante Mängel festgestellt, wodurch die Demontage der kompletten Anlage erforderlich gewesen ist. Die errichtete Solarleuchte dient lediglich der provisorischen Ausleuchtung bis zur Wiederherstellung der demontierten Anlage.

Frage 7:

Welche Mindestbeleuchtungsstärken erfüllt diese Leuchte im Dauerbetrieb?

Antwort zu 7:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen. Es handelt sich um ein Provisorium.

Frage 8:

Die solarbetriebene, bewegungssensitive Leuchte ist die einzige Lichtquelle zwischen der Sylter Straße 1 mit der Leuchtstelle 04394-2320007-00 (Lichtmastnummer 7) und der Leuchtstelle 04394-2320004-00 (Lichtmastnummer 4) vor der Sylter Str. 7. Hält der Senat diese Beleuchtungsform mit temporärer Dimmung für geeignet, die Verkehrssicherheit auf dieser 150 m langen Strecke dauerhaft zu gewährleisten?

Antwort zu 8:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Darüber wird derzeit die Errichtung eines weiteren Provisoriums an der Stelle der ebenfalls aus Sicherheitsgründen demontierten Anlage Sylter Straße Lichtmast 6 geprüft.

Frage 10:

Wie verfährt der Senat grundsätzlich in Fällen, in denen Beleuchtungsanlagen auf privaten Flächen faktisch der Ausleuchtung öffentlicher Straßen dienen?

Antwort zu 10:

In diesen Fällen erfolgt eine Einzelfallprüfung. Anlagen, die der Ausleuchtung privater Flächen dienen, werden aus dem Anlagenbestand der öffentlichen Beleuchtung getrennt. Anlagen, die ausschließlich der Beleuchtung des öffentlichen Straßenlandes dienen, werden durch das Land Berlin betrieben.

Frage 11:

Welche Verpflichtungen bestehen aufgrund der Lage im festgelegten Erhaltungsbereich Gasbeleuchtung hinsichtlich Wiederherstellung oder Ersatz der außer Betrieb befindlichen Gaslaterne?

Antwort zu 11:

Gemäß Berliner Straßengesetz sind öffentliche Straßen zu beleuchten. Beleuchtungsanlagen sind, wenn möglich, instand zu setzen oder zu erneuern. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist perspektivisch auch eine Umrüstung der gasbetriebenen Beleuchtungsanlagen in Gaserhaltungsbereichen zu überprüfen.

Berlin, den 01.04.2026

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt